

Verfahrensordnung für Maßnahmen gemäß Wettspielbedingungen des Golfverbandes NRW e.V. (VerFONW)

§ 1 Allgemeines

Die VerFONW regelt das Verfahren vor dem Sportgericht des GV NRW e.V. Sie gilt im Verhältnis des Golfverbandes zu seinen Mitgliedern und deren Mitgliedern.

§ 2 Begriff

Die Verfahrensordnung betrifft Verfahren, die im Zusammenhang stehen mit Abschnitt B1 der Wettspielbedingungen des GV NRW e.V. und mit Verfahren insbesondere im Zusammenhang mit Verstößen gegen

1. Wettspielbedingungen,
 2. traditionell herausgebildete und allgemein anerkannte Verhaltensregeln beim Golfsport (Spirit of the Game)
und
 3. die Golfregeln, soweit von einem vorsätzlichen Verstoß auszugehen ist.
- Insbesondere gehören dazu auch das unentschuldigte Nichtantreten bei einem Wettspiel, die Manipulation des Wettspielergebnisses und die Nichteinhaltung einer Wettspielsperre.

§ 3 Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung von Verfahren im Sinne von § 2 der VerFONW ist das Sportgericht des GV NRW e.V.

Sitz des Sportgerichtes ist die Geschäftsstelle des GV NRW e.V., Krefeld.

§ 4 Besetzung des Sportgerichts

Das Präsidium des GV NRW e.V. beruft in das Sportgericht 3 Personen, von denen keine selbst Mitglied des Präsidiums sein darf und von denen wenigstens eine die Befähigung zum Richteramt haben soll. Ferner bestimmt das Präsidium, wer von ihnen den Vorsitz inne hat.

Die Amtszeit der Mitglieder des Sportgerichts beträgt 3 Jahre. Die Verlängerung der Amtszeit einzelner oder aller Mitglieder erfolgt ebenso wie eine etwaig vorzeitige Entlassung aus dem Amt durch Beschluss des Präsidiums.

Scheidet ein Mitglied aus, so bestimmt das Präsidium unverzüglich die Nachfolge.

Ist ein Mitglied des Sportgerichts an der Mitwirkung an einem Verfahren aus tatsächlichen oder rechtlichen (z.B. wegen Besorgnis der Befangenheit) Gründen gehindert, so rückt das jeweils dienstälteste Mitglied aus dem Ausschuss Sport, welches nicht Mitglied des Präsidiums ist, als Ersatzrichter nach.

§ 5 Beschlussfassung

Das Sportgericht entscheidet durch Beschluss. Seine Entscheidung ergeht grundsätzlich im schriftlichen Verfahren, es sei denn der Vorsitzende ordnet die mündliche Verhandlung (§ 9) an oder der Betroffene beantragt sie (§ 7). Das Sportgericht ist nur in seiner Gesamtheit beschlussfähig. Entscheidungen ergehen durch Mehrheitsbeschluss.

§ 6 Verfahrenseinleitung

Verfahren werden eingeleitet durch das Sportgericht selbst oder auf Antrag.

Antragsberechtigt sind

- a) das Präsidium des GV NRW e.V. oder einzelne Mitglieder desselben,
- b) die Ausschüsse Spitzensport und Sport oder einzelne Mitglieder derselben,
- c) die Mitglieder des GV NRW e.V.,
- d) Einzelpersonen, soweit sie einem Mitglied des GV NRW e.V. angeschlossen sind.

Das Sportgericht kann den Antrag auf Einleitung des Verfahrens ablehnen, wenn er aufgrund des dargestellten Sachverhaltes mehrheitlich der Überzeugung ist, Maßnahmen seien nicht angezeigt oder ihm der Antrag als offensichtlich missbräuchlich erscheint.

Anträge sind immer dann abzulehnen, wenn sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Entstehen des Sachverhaltes oder, bei späterer Kenntniserlangung, nicht innerhalb von 2 Wochen seit Kenntnis gestellt werden.

Vor seiner Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens kann das Sportgericht Vorermittlungen durchführen, die in Art und Umfang keiner Beschränkung unterliegen.

Die die Einleitung eines Verfahrens ablehnende Entscheidung ist endgültig. Sie muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

§ 7 Verfahrensgang

1. Nach Einleitung des Verfahrens ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei ist ihm zu eröffnen, was ihm zur Last gelegt wird und welche Maßnahmen verhängt werden können.

2. Die Frist zur Stellungnahme beträgt 1 Woche. Ist eine Eilentscheidung geboten, so kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.

Äußert sich der Betroffene nicht, so entscheidet das Sportgericht nach Aktenlage. Verspätetes Vorbringen ist unbeachtlich. Darüber ist der Betroffene zu belehren.

In der Stellungnahme ist zu erklären,

- a) ob die erhobenen Vorwürfe eingeräumt oder bestritten werden,
- b) mit welchem Vortrag die Verteidigung gegen die Vorwürfe beabsichtigt ist,
- c) ob vor einer Äußerung zur Sache Einsicht in die verfahrensrelevanten Unterlagen gewünscht wird,
- d) ob eine mündliche Verhandlung beantragt wird,
- e) an welcher Adresse (Postadresse, E-Mail etc.) Entscheidungen des Sportgerichts zugestellt werden können.

Akteneinsicht wird gewährt durch Übersendung von Kopien der maßgebenden Unterlagen. Ein Anspruch auf Übermittlung von Originalen besteht nicht. Mit Akteneinsicht beginnt eine weitere Frist zur Stellungnahme von 1 Woche.

Der Betroffene kann sich im Verfahren eines Beistandes bedienen. Minderjährige werden von ihren Sorgeberechtigten vertreten.

§ 8 Entscheidungsrahmen

1. Das Sportgericht darf folgende Maßnahmen aussprechen:

Verwarnung,

Auflagen,

Geldbußen gegen Mitglieder bei Verstößen von Mannschaften

sowie

befristete oder dauernde Wettspielsperren.

2. Das Sportgericht entscheidet nach sachgerechter Abwägung des aufgrund freier Beweiswürdigung festgestellten Sachverhaltes. Es berücksichtigt bei der Anordnung von Maßnahmen insbesondere die Schwere des Verstoßes, das Maß des Verschuldens des Betroffenen sowie die Folgen für ihn und auch die Folgen für andere, die etwaig durch den Verstoß in ihren Rechten beeinträchtigt sind.

3. Soweit Maßnahmen verhängt werden, sind sie gegenüber dem Betroffenen schriftlich zu begründen. Zugleich ist der Betroffene über die möglichen Rechtsbehelfe zu belehren. Von der Entscheidung können das Präsidium des GV NRW e.V., die Geschäftsstelle des GV NRW e.V., der Präsident des Heimatclubs des Betroffenen, der Deutsche Golf Verband und seine Unterabteilungen oder sonstige Personen/Stellen unterrichtet werden, falls dies geboten erscheint.

4. Die Entscheidungen haben sofortige Wirkung, sofern sie nicht anderes bestimmen.

§ 9 Die mündliche Verhandlung

1. Die mündliche Verhandlung wird durch den Vorsitzenden des Sportgerichts geleitet. Sie ist nicht öffentlich. Die wesentlichen Förmlichkeiten der Verhandlung sind zu protokollieren. Ein Wortprotokoll wird nicht geführt.

2. Der Betroffene ist berechtigt, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, wenn sie von ihm beantragt wurde (§ 7). Das persönliche Erscheinen des Betroffenen kann angeordnet werden.

Dem Betroffenen sind, soweit seine Teilnahme vorgesehen ist, längstens 2 Wochen vor dem Verhandlungstermin Ort und Zeitpunkt der Verhandlung mitzuteilen. Ist eine Eilentscheidung geboten, so kann diese Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.

Erscheint er unentschuldig nicht zur mündlichen Verhandlung, gleich, ob sie von ihm beantragt wurde oder das persönliche Erscheinen angeordnet wurde, so ergeht die Entscheidung in Abwesenheit ohne ihn nach mündlicher Verhandlung. Darauf ist hinzuweisen.

3. Grundlage einer Entscheidung im mündlichen Verfahren sind nur präsente Beweismittel. Schriftliche Stellungnahmen von Zeugen oder Sachverständigen können zurückgewiesen werden, soweit sie nicht mindestens 2 Wochen vor der Verhandlung in das Verfahren eingeführt worden sind oder eine unangemessene Verzögerung des Verfahrens zu befürchten ist.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des Sportgerichts steht dem Betroffenen das Recht der Gegenvorstellung zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Gegenvorstellung ist innerhalb von 2 Wochen seit Zustellung schriftlich beim Sportgericht über die Geschäftsstelle des GV NRW e.V. anzubringen. Der Betroffene hat mit der Gegenvorstellung darzulegen, inwieweit er durch die Entscheidung materiell beschwert ist oder auf welchen Verfahrensverstoß er sich beruft.

Mit der Gegenvorstellung kann beantragt werden, die sofortige Wirksamkeit aufzuheben. Geht die Gegenvorstellung nicht rechtzeitig ein oder ist sie nicht begründet, so weist das Sportgericht sie als unzulässig zurück.

Das Sportgericht kann der Gegenvorstellung ganz oder in Teilen abhelfen.

Hilft es ihr nicht vollumfänglich ab und/oder hebt es die sofortige Wirksamkeit nicht auf, so legt es die Sache unverzüglich dem Präsidium des GV NRW e.V. vor. Das Präsidium entscheidet ohne Begründungszwang nach Aktenlage. Das Präsidium bestimmt den Ablauf seines Verfahrens selbst. Formerfordernisse bestehen nicht.

§ 11 Zustellungen, Fristen

Zustellungen erfolgen in der Regel durch Aufgabe zur Post. Eine Sendung gilt als zugestellt 2 Werktage nach Aufgabe zur Post.

In Eilfällen genügt die Zustellung auf elektronischem Wege (z.B. per e-Mail). In diesem Fall gilt die Sendung als zugestellt, wenn die Sendung dem Absender nicht als unzustellbar angezeigt wird.

Fällt das Ende einer in dieser VerfONW genannten Fristen auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.